

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/9885 –**

### **Planungen zur Bundesstraße 465 Querspange Mettenberg**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung vereinbart mit den Landesregierungen die Straßenplanungen der Bundesstraßen. Nach Artikel 85 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes (GG) beaufsichtigt der Bund dabei die Gesetzmäßigkeit bei der Bundesauftragsverwaltung durch die Länder. Der Bund ist dabei weisungsberechtigt. Er muss dabei auch Planungen von Straßen als GVFG-Maßnahmen (GVFG – Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) bzw. gemäß Folgebestimmungen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) zustimmen, die eindeutig als Bundesmaßnahmen gemäß Bundesfernstraßengesetz definiert sind. Solche Straßen sollten von der GVFG-Förderung ausgeschlossen sein.

Im Fall der Bundesstraße 465 (B 465) Querspange Mettenberg stimmt die Bundesregierung aber einer GVFG-Förderung zu, obwohl diese Maßnahme ein Fernstraßenprojekt nach dem Fernstraßenausbaugesetz ist. Denn der Bund hat sich gegenüber dem Land Baden-Württemberg im Grundsatz damit einverstanden erklärt, dass der Landkreis Biberach als kommunaler Baulastträger planen und bauen und das Land Baden-Württemberg diese Maßnahme mit Fördermitteln nach dem GVFG bzw. EntflechtG fördern darf, obwohl bekannt ist, dass die Querspange Mettenberg als einzige Straßenmaßnahme im Zuge der B 465 zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs dienen soll.

1. Stimmt die Bundesregierung zu, dass die B 465 Querspange Mettenberg eindeutig dafür bestimmt ist, als Ortsumgehung und als einzige derartige Straße dem weiträumigen Verkehr zu dienen?
2. Falls nein, welche Bedeutung hat die Querspange Mettenberg dann?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist eine Straßenverbindung nördlich von Biberach a. d. Riß zwischen der Bundesstraße B 30 und einer Netzergänzung im nachgeordneten Netz im Zuge der Landesstraße L 267, bezeichnet als Bundesstraße B 465, Querspange Mettenberg, enthalten. Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben entsprechen gemäß § 1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, wonach Bundesstraßen des Fernverkehrs einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

3. Wie begründet die Bundesregierung die Absprache mit dem Land Baden-Württemberg, dass die B 465 als GVFG-Maßnahme gebaut werden soll?

Eine Absprache mit dem Land Baden-Württemberg, dass die Bundesstraße B 465 als GVFG-Maßnahme gebaut werden soll, existiert nicht.

4. Auf welche gesetzlichen Bestimmungen stützt sich die Bundesregierung, wenn sie
- a) mit Bezug auf Artikel 85 GG diese Bundesmaßnahme einem kommunalen Baulastträger überlässt,
  - b) der Förderung solcher Maßnahmen durch die Landesregierung nach dem EntflechtG zustimmt und
  - c) auf die Ausübung der Kontrolle verzichtet bzw. das Weisungsrecht nicht ausübt?

Die Bundesregierung überlässt einem kommunalen Baulastträger nicht mit Bezug auf Artikel 85 des Grundgesetzes eine Bundesmaßnahme. Vielmehr entfaltet das im Bedarfsplan als „Weiterer Bedarf“ eingestufte Vorhaben Bundesstraße B 465, Querspange Mettenberg aufgrund des noch nicht verfestigten Planungsstandes keine Rücksichtspflichten Dritter, so dass der Bau einer nicht durch den Bund als Baulastträger finanzierten Straßenverbindung durch andere Planungsträger zwischen der Bundesstraße B 30 und der Landesstraße L 267 nördlich von Biberach a. d. Riß seitens des Bundes nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Zustimmung der Bundesregierung zur Förderung von Maßnahmen durch Landesregierungen nach dem Entflechtungsgesetz ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das jeweilige Land berichtet dem Bund nachträglich über die Verwendung der ihm jährlich zustehenden Beträge. Der Bund prüft dann, ob die Mittel zweckgerecht (für erforderliche Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden) verwendet wurden (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes).

Das Weisungsrecht gemäß Artikel 85 GG beschränkt sich auf die Fälle, in denen die Länder Aufgaben im Auftrag des Bundes ausführen.

5. Gibt es Bundesstraßenprojekte in Deutschland für die vergleichbare Regelungen getroffen wurden, und wenn ja welche, und mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung hat unter Bezug auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 zu dem in Rede stehenden Projekt keine Regelungen getroffen. Folglich ist ein Vergleich zu anderen Bundesstraßenprojekten obsolet.